

Zeitschrift: Neue Berner Schul-Zeitung
Herausgeber: E. Schüler
Band: 10 (1867)
Heft: 6

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neue Berner Schul-Zeitung.

Zehnter Jahrgang.

Bern.

Samstag, den 9. Februar.

1867.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 4. 20, halbjährlich Fr. 2. 20. — Bestellungen nehmen alle Postämter an. In Bern die Expedition. — Insertionsgebühr: 10 Cent. die Zeile oder deren Raum.

B. Einleitung zu einer Verfassungskunde. Die Anfänge der Gesellschaft.

I. Die Familie.

Motto: „Wo ich das Licht erblickte,
Wo meine Wiege stand,
Vor mir die Welt sich schmückte,
Da ist mein Vaterland!“

Des jungen Erdenbürgers erste und eigentliche Heimat ist die Familie. Da wird für ihn gesorgt, gearbeitet, gebetet; da wird der Grund gelegt für sein späteres Leben.

Die Sorgen für das Kind beginnen lange bevor sich dasselbe nur dessen bewußt wird; ja sie beginnen schon vor seiner Geburt — ein Theil jener Liebe, „die von Anbeginn ist“ — und sie hören nicht auf, bis das sorgende Auge bricht, im Tode bricht. — Mutterliebe und Vaterliebe hüten das junge Pflänzchen, damit es gedeihe an Leib und Seele, eine Zierde des Hauses, ein Segen Gottes! Mit zunehmendem Alter wird das Kind, das erst nur mit einem Nicken danken konnte, seiner Umgebung mehr und mehr bewußt. Es lernt nebst Vater und Mutter auch Geschwister kennen und lieben, Großeltern u. andere Angehörige, schließlich das Gesinde. So viele ihrer aber auch seien, so große Zärtlichkeit und Sorgfalt ihm von allen Seiten zugetragen werden mag, — in Vater und Mutter erblickt und erfühlt es seines jungen Lebens Krone und Wurzel und sobald die höhern Triebe zu keimen beginnen, so erwächst in ihm ein doppeltes Gefühl, das des Dankes und das der Abhängigkeit. Diese Abhängigkeit erzeugt Pflichtgefühl, Pflicht gebietet ihm Gehorsam — Unterordnung des eigenen Willens unter einen höhern; Dank erzeugt Liebe und diese macht die Unterwerfung zur freiwilligen. So im Prinzip. Wo aber nach Kindes Art oder Unart Gehorsam will vergessen werden, eigener Wille sich regt im eigenen Sinn (und Eigensinn) — da tritt von Außen die Autorität des Vaters, der Mutter an dasselbe heran und fordert Gehorsam. Gehorsam gegenüber der elterlichen Macht ist des Kindes erstes Gesetz, und eine christliche Erziehung sorgt dafür, daß dieser Gehorsam nach des Apostels Wort kein knechtischer sei, sondern ein kindlicher, freiwillig dargebrachter. Gehorsam als erstes Gesetz wird aber dem Kinde sichtbar auch außer ihm. Dem Willen des Vaters ordnen sich in der Familie Alle unter: der Knecht, die Magd, der Bruder, die Schwester, ja die Mutter selbst. Der Vater ist der sichtbare, höhere Wille, dessen Bewußtsein als natürliche Anlage vorhanden und als Gewissen ausgebildet wird.

Die Herrschaft in der Familie ist dem Wesen und der Form nach die patriarchalische (väterliche), wie sie uns die heilige Schrift so einfach und erhaben in der Geschichte Abrahams darstellt. Denkt das Kind an diesen und an seine Tugenden, so denkt es auch an seinen Vater und erblickt in

ihm Gehorsam und Ergebung das Vorbild für den eigenen. Wir sehen also in der Familie ein doppeltes Verhältniß sich bilden: das Recht der Kinderschaft und die Pflicht des Gehorsams.

II. Die Schule.

Kennst du das Amt, dem Elternliebe
Die Kinderherzen anvertraut,
Des da der Wahrheit heil'ge Triebe
Auf zartem Grund den Tempel baut?
Es ist der Schule göttlich' Amt,
Das für das Wahre uns entflammt.
Kennst du den Kreis, wo mit dem Wahren und
Guten sich das Schöne eint,
Wo Wissenschaft und Kunst sich paaren
Und edle Freude uns erscheint?
Es ist der Schule heilig Haus,
Sie bildet uns zu Menschen aus

Mit dem Eintritt in die Schule betritt das Kind einen neuen Boden, lernt neue Verhältnisse und Personen kennen und im Umgange mit diesen neue Güter und neue Pflichten.

Wer seine erste Jugend mit 16 Jahren bereits hinter sich hat, erkennt nun freilich, was er einst nur dunkel fühlte — den Zweck der Schule. — Der Familie bleibt zum größern Theil die Pflege, der Schule zum größeren Theil die Zucht und auf Grund derselben der Unterricht überlassen, der den jungen Mann befähige, seine Bestimmung nach allen Seiten kennen zu lernen, d. h. ihn zur Erkenntniß der Wahrheit zu führen. Dadurch daß der Unterricht das Kennen zum Können, das Denken zum Wollen fördert, Willensstärke thatkräftig macht, ist derselbe das höchste Erziehungsmittel, weil sich in ihm und durch ihn die ganze Erziehung vollendet.

Glücklich das Land, wo in diesem Sinne eine Volksschule erstellt ist; wo jedes Kind, reich oder arm, derselben angehört, und zweimal glücklich, wo Schule und Familie vereint sich anstrengen, das Kind zum guten, brauchbaren, einsichtigen Bürger, zum sittlichen, religiösen Menschen heranzubilden. Ein solches Land ist nun die Schweiz, dein Vaterland und wenige Länder auf der Erde giebt es, wo in so reichem Maße und in so reiner Weise die Wohlthat der Bildung der Jugend geboten wird.

Mit dem Recht zur Schule tritt der junge Schweizer in dieselbe; die „Gesellschaft“ (die Vereinigung der Familie) giebt ihm dasselbe; lerne er nur gerne die Pflichten kennen, die ihm das Recht auflegt.

Eine neue Autorität lernt das Kind in der Schule kennen; es ist die des Lehrers und seine Macht ist unabhängig von der Familie, so innig sonst beide zusammenhängen sollen.

Helfen in der Familie die zarten Bande der Natur der elterlichen Autorität nach, so in der Schule das äußere Gesetz, in dessen Namen der Lehrer sein Amt übt und in der Achtung dieses Amtes und seines Vollstreckers besteht die erste Pflicht des Schülers; aus dieser Achtung entsteht der Gehorsam, und weil nicht nur äußere, sondern auch innerliche, geistige Bande den Gebenden und den Empfangenden, den Lehrer und den Schüler umschlingen, so erblüht auch in diesem Verhältnisse ein zarterer Ton, und „ist“ Gehorsam im Gemüthe, wird nicht fern die Liebe sein.

Die Achtung erstreckt sich aber nicht allein auf die Person des Lehrers, sondern auf die Schule als Anstalt zu deinem Heile; dieser gegenüber wird dem Schüler Fleiß, Anstand, Stillsamkeit, Ordnung, Reinlichkeit und Reinheit zur gebietenden Pflicht; die Schule ist nebst der Familie die erste Nährerin gesellschaftlicher Tugenden.

Noch ist aber ein drittes Verhältniß zu berühren, das des Schülers zum Mitschüler. Hier tritt Nebenordnung auf, wie gegenüber dem Vater, dem Lehrer und wohl auch ältern Geschwistern Unterordnung. Auch dies neue Verhältniß stellt Forderungen an das Kind und wechselseitig erwachsen hier Pflichten und Rechte.

Friedlichkeit, Verträglichkeit, Versöhnlichkeit, Wohlthun, Ehrlichkeit, Schamhaftigkeit sind die Forderungen und in dem Maße, als sie erfüllt werden, auch wieder die Genüsse.

Die Ueberwachung dieser Verhältnisse und die Geltendmachung derselben von Seite der Autorität, des Lehrers also, wecken und befestigen im jungen Menschen den Begriff „Gerechtigkeit und das Bedürfnis nach derselben.“

Gerechtigkeit für Einen und Alle erscheint also nebst dem Gehorsam als zweites oder auch als erstes gesellschaftliches Gesetz, das nicht nach Belieben aufgestellt wird, sondern von der Gottheit in die Brust des Menschen eingegraben ist.

Die Ordensschwestern im Jura.

II.

Jedermann weiß, daß die Bewegung von 1846 unter Anderm auch gegen jene fremden Orden gerichtet war, welche unser Vaterland in den Zustand einer bedenklichen Zerrissenheit gestürzt hatten. Es ist daher nicht zu verwundern, daß der Entwurf der Redaktionskommission des Verfassungsrathes folgende Bestimmung enthielt: § 92. „Keine dem Kanton fremde Korporation oder Orden, und kein demselben angehörendes Individuum kann sich auf dem Staatsgebiete niederlassen oder Unterricht erteilen, als mit Bewilligung des Gr. Rathes.“ Herr Ochsenbein, Berichterstatter, führte in der Vorberathungskommission des Verfassungsrathes diesen Paragraphen mit den Worten ein, man habe nicht bloß die Jesuiten im Auge gehabt, sondern auch eine Menge anderer Orden männlichen und weiblichen Geschlechts, welche bald unter diesem, bald unter jenem Namen erscheinen, um den Jesuiten den Weg zu bahnen. Als bemerkt wurde, daß man dergleichen Orden unbedingt ausschließen und nicht eine Thür offen lassen solle, gab er die Auskunft, es gebe gewisse, namentlich weibliche Orden, die sich's zur Pflicht und Aufgabe machen, in den Spitälern Kranke zu pflegen, oder die auch sonst wohlthätig wirken; diese habe man nicht unbedingt ausschließen wollen. In der Vorberathungskommission war aber die Stim-

mung bereits ungünstiger, als in der Redaktionskommission. Mehrere Redner sprachen sich für unbedingte Ausschließung der Orden aus und wollten dem Gr. Rathe nur freie Hand lassen, einzelnen Individuen, welche ja bereits durch Staatsverträge, z. B. mit Frankreich, berechtigt sind, in unserm Kanton sich aufzuhalten, die Ertheilung von Unterricht zu gestatten oder nicht. So kam denn unter dem Zusammenwirken von Stockmar, Dr. Schneider und Ochsenbein folgender Paragraph zu Stande, welcher dem Verfassungsrathe vorgelegt und auch von demselben angenommen wurde:

„Keine dem Kanton fremde religiöse Korporation oder Orden und keine mit demselben verbundene Gesellschaft kann sich auf dem Staatsgebiete niederlassen und kein, einer solchen Korporation, Orden oder Gesellschaft angehörendes Individuum darf im Staatsgebiete Unterricht erteilen, als mit Bewilligung des Gr. Rathes.“ (§ 82.)

Wer kann noch zweifeln, daß diese Verfassungsbestimmung schließlich schärfer ausgefallen ist, als die Redaktionskommission gewollt hat, und daß durch dieselbe die fremden Orden und die mit denselben verbundenen Gesellschaften absolut vom Staatsgebiete ausgeschlossen sind, und wer kann ferner bezweifeln, daß man bei der Redaktion dieser Bestimmungen alle Orden und deren Individuen überhaupt, also auch die bereits im Kanton vorhandenen im Auge gehabt! Das aber muß zugegeben werden, daß einzelne Voten der Herren Stockmar und Ochsenbein schließen lassen, dieselben haben ein Fortbestehen des bisherigen Zustandes für möglich gehalten, und es können auch Andere dieses auf das Wort dieser Männer hin geglaubt haben. Ebenso richtig ist aber auch das, daß andere Mitglieder des Verfassungsrathes und mit ihnen ein großer Theil des Volkes sich die Sache anders gedacht und daß die Letztern jedenfalls den Wortlaut der Verfassung unbedingt für sich haben. Die Aufnahme eines solchen Artikels in die Verfassung setzt voraus, daß man in erster Linie dem Lande und nicht einzelnen Individuen Garantien habe geben wollen.

Es ist nun richtig, und es gilt diese Bemerkung auch für andere Verfassungsartikel, daß einige Jahre vergiengen, bevor man daran dachte, diese Verfassungsbestimmung auszuführen. Der Kanton Bern half zuerst die fremden Orden aus den sieben Sonderbundskantonen austreiben und mußte erst durch neue Konflikte mit den fremden Orden im eigenen Kanton auf die Nothwendigkeit gestoßen werden, auch hier daselbe zu thun. Die Exekution des Primarschulgesetzes — noch immer dasjenige von 1835 — führte diese Nothwendigkeit ungesucht herbei.

Nachdem die Erziehungsdirektion am 12. Februar 1848 wieder einmal in den Fall gekommen war, der Wahl einer barmherzigen Schwester zur Primarlehrerin (in Delsberg) wegen Nichtbeobachtung von § 67 des Primarschulgesetzes die Bestätigung zu versagen, erließ dieselbe am 4. März 1848 an die Schulkommissäre des kath. Jura ein Zirkular folgenden Inhalts: „Schon lange hätten im Jura eine ziemlich große Anzahl geistlicher Lehrschwestern gegen die Bestimmungen des Schulgesetzes provisorisch Schulen versehen, ohne vorhergehende Prüfung und ohne Bestätigung durch die Erziehungsdirektion. Dieser Zustand müsse nicht allein einer genauen Erfüllung des Gesetzes weichen, sondern es seien auch in Zukunft alle Provisorien möglichst zu vermeiden. Die Schulkommissäre werden daher aufgefordert, bis zum ersten April die Ausschreibungen aller provisorisch versehenen Schulstellen einzusenden.“

Da auf den 15. Mai 1848 die erste Serie patentirter Seminaristinnen aus dem Seminar treten sollten, so war nunmehr die Möglichkeit gegeben, die bisher mit Lehrschwestern

versehenen Schulen den Anforderungen des Gesetzes gemäß zu besetzen. Wie wir sogleich sehen werden, fanden sich Leute, welche ihr Möglichstes thaten, um dies zu verhindern.

In Delsberg wurden die drei barmherzigen Schwestern durch drei Seminaristinnen ersetzt; hierauf folgte am 23. Juli eine Demonstration von zirka 40 Weibern, welche nach dem Morgengottesdienste sich vor dem Stadthaus aufstellten, um gegenüber dem Gemeinderath wegen Entfernung der Lehrschwestern lauten Protest zu erheben. Am folgenden Tag erwählte eine Versammlung von Ultramontanen Abgeordnete, um zu Gunsten der Letztern Schritte zu thun. Da die neu gewählten Lehrerinnen sich fürchteten, ihr Amt anzutreten, so mußte ihnen von Bern aus Schutz zugesichert werden; sie traten indessen am 6. November ihr Amt an und wurden in Abwesenheit der Schulkommission durch den Gemeinderath installiert. An mehreren andern Orten mußten die Schulstellen zwei bis drei Mal ausgeschrieben werden, da die Seminaristinnen sich nicht zur Konkurrenz einzufinden wagten.

Eine Seminaristin, Marie Vachet, welche sich am 15. Juni in die Gemeinde Les Bois begab, um das Bewerber-Examen zu bestehen, wurde von da gewaltsam weggeführt, da man, wie der Geistliche sagte, die bisherige Lehrerin bis zum Herbst behalten wolle. Von da begab sie sich nach Breuleux, wo am 16. Juni eine Bewerberprüfung stattfinden sollte; hier wurde sie vom Präsidenten der Schulkommission grob empfangen: man wolle keine Seminaristinnen, die Regierung habe sich nicht einzumischen u. s. w.

In Courrendlin wagte nach der ersten Ausschreibung keine Seminaristin sich zu melden, nach der zweiten Ausschreibung wieder nicht, und die Erziehungsdirektion wollte auch die bisherige Lehrschwester nicht bestätigen. Die dritte Ausschreibung hätte eine Seminaristin herbeigeloct, wenn der Geistliche sie nicht eingeschüchtert hätte. Als der Schulkommissär zur Bewerberprüfung erschien, wurde er von zirka 200 Weibern, welche sich vor dem Schulhaus versammelt hatten, verhöhnt.

In Coeve verweigerte der Geistliche einer Seminaristin, deren Vater sie anschreiben wollte, die Bewerbung: man habe Lehrschwestern, die man schätze und die nur der Gewalt weichen werden. Als die Erziehungsdirektion die von der Gemeinde vorgeschlagene Lehrschwester nicht bestätigen wollte und eine neue Ausschreibung und Bewerberprüfung anordnete, erschien zwar am festgesetzten Tag eine Bewerberin. Da aber die Gemeindegörden, welche am Abend zuvor gegen die Ausschreibung zu protestiren beschlossen hatten, sich nicht im Schulhause einfanden, so mußte der Schulkommissär unverrichteter Dinge abziehen.

In Saignelégier wurde die Bewerberprüfung zu zweien Malen, am 13. Juli und am 30. November durch einen Auf-
lauf von Weibern, welche das zweite Mal die zwei patentirten Bewerberinnen vom Schulhause weg gewaltsam in ihr Absteigequartier führten und sowohl diese als den Schulkommissär beschimpften, vereitelt.

Diese Aufläufe wurden natürlich nicht von den Lehrschwestern selbst gemacht, aber eben so klar ist, daß die betreffenden Lehrschwestern, wenn sie eine Spur von Respekt gegen Gesetz und Obrigkeit gehabt hätten, ihre Stellen, zu welchen sie kein Recht hatten, verlassen und dadurch den Anlaß zur Auflehnung beseitigt haben würden. Soviel ist gewiß, daß die Erziehungsdirektion nunmehr ernstlich darauf denken mußte, welche Mittel zu ergreifen seien, um dem Gesetz Achtung zu verschaffen. Bereits am 18. August 1848 legte sie dem Regierungsrath einen Antrag vor, es solle die Justizdirektion mit der Untersuchung beauftragt werden, ob nicht die fremden

geistlichen Lehrerinnen wegzuweifen seien, und diese Sache wurde der Direktion der Justiz und Polizei zur Begutachtung zugewiesen. Die Letztere gab am 22. August ihre Ansicht dahin ab: 1) Es seien im Hinblick auf die stattgefundenen Störungen, den Mangel an Ausweisschriften und nach § 82 der Verfassung die kantonsfremden Lehrschwestern auszuweisen, und 2) es seien den Ordensschwestern, die nicht als Lehrerinnen angestellt seien, ihre Ausweisschriften abzufordern und sie unter polizeiliche Aufsicht zu stellen.

Der Regierungsrath zögerte mit der Behandlung der Frage. Inzwischen verwendete sich zuerst eine Anzahl Hausväter und hernach der Gemeinderath von Bruntrut für Beibehaltung der Ursulinerinnen, deren Kloster im Jahr 1819 garantirt worden sei, auch sei dieses kein kantonsfremder Orden; wenn der Regierungsrath die bisher nur provisorisch angestellten Ursulinerinnen nicht bestätige, so verliere die Gemeinde mit ihren bisherigen Lehrerinnen auch die denselben angehörenden Schullokale und sei bei ihrer traurigen Finanzlage nicht im Stande, neue für die Mädchenschulen zu erbauen.

Die Erziehungsdirektion wollte sich nicht zu einer definitiven Anstellung der unpatentirten Ursulinerinnen verstehen, so lange sie einem Orden angehören. Aber weder Erziehungsdirektion noch Justizdirektion vermochten den Regierungsrath zu einem Beschluß zu bringen, bis der letzterwähnte Skandal in Saignelégier endlich am 6. Dez. ihn zu radikalen Maßregeln veranlaßte.

An diesem Tage beschloß er: 1) Beim Gr. Rathe die Auflösung der Congregation der Ursulinerinnen in Bruntrut, resp. die Aufhebung des kleinrätlichen Beschlusses vom 12. Juli 1819 zu beantragen, mit Frist von einem Jahr für die Liquidation ihrer Finanzverhältnisse; 2) sämmtliche im Jura theils Schulen vorstehende, theils bei Armenanstalten angestellte Ordensschwestern von St. Vincent de Paul und de la Providence, welche kantonsfremd sind und keine Legimations-schriften besitzen, in Vollziehung des § 82 der Verfassung und des Fremdengesetzes, binnen einer Frist von längstens sechs Wochen von Polizei wegen aus dem Kanton zu weisen, mit Ausnahme von denjenigen Schwestern des Ordens von St. Vincent de Paul, welche zu St. Ursanne öffentliche oder Privatschulen leiten und in der Armenanstalt von Bruntrut sich befinden, für die beim Gr. Rathe eine Ausdehnung der Fortzugsfrist bis auf ein Jahr beantragt wird, vorausgesetzt, daß sie diese nicht zu politischen Unruhen mißbrauchen.

Zufolge dieses Ausweisungsbeschlusses hatten innert sechs Wochen den Kanton zu verlassen 5 Schwestern des Ordens de la charité de St. Vincent de Paul und 3 Schwestern des Ordens de la Providence. Zwei der letztern konnten aber nachweisen, daß sie in Folge Gehorsams gegen die weltliche Obrigkeit schon längst aus ihrem Orden ausgeschlossen worden, und erhielten daher (6. Jan. 1849) die Erlaubniß zu bleiben; die Uebrigen verließen das Land.

Mittheilungen.

Bern-Stadt. „Zur städtischen Schulfrage.“ (Fortsetzung.) Für gute Mütter ist die Reinlichkeit ein gar wichtiger Artikel. Hier scheint zwischen reichen und armen Kindern ein großer Abstand zu bestehen. Erstere besitzen eine reichhaltige, zierliche Garderobe, dazu eine Mama, die gute Aufsicht führt, und Dienstmoten, die waschen und kämmen,

pugen und wickeln müssen, bis das Söhnchen oder Töchterchen in standesgemäßer Toilette nach der Schule wandern kann; letztere dagegen besitzen nur wenige und ärmliche Kleidungsstücke und häufig findet kaum die Mutter Zeit, sich so viel, als wohl nötig sein möchte, mit ihnen abzugeben; sie sind also meistens sich selbst überlassen. Da muß denn die Aufsicht Seitens der Schule eintreten, und dies geschieht auch; auf Reinlichkeit an Haut, Haaren und Kleidern wird gedrungen und Reinlichkeit bildet eine eigene Rubrik auf den Schulzeugnissen der Primarschüler. Die Hauptsache in punkto Reinlichkeit sind nicht schöne Kleider, sondern es ist der Sinn für Reinlichkeit. Wir fragen: Wie geht das Kind mit seinen Kleidern, Büchern, Heftern u. s. w. um? Sind letztere bekleckst, zerkrümelst, zerknittert, zerrissen, oder sind sie selbst nach längerem Gebrauche noch sauber und wohl erhalten? Wir denken, auch in dieser Beziehung haben die Primarklassen eine Vergleichung mit den andern hiesigen Schulen nicht zu scheuen.

Die Primarlehrerschaft hat unstreitig mit ihren großen Klassen einen schweren Stand, um ihre erzieherische Aufgabe zu erfüllen; sie ist aber der harten Arbeit seit Langem gewohnt und so dürfte sie auf das erste Bedenken mit gutem Gewissen antworten: Lasset eure Kindlein nur zu uns kommen und wehret ihnen den Umgang mit armen Kindern nicht; denn auch die Engel der armen Kinder stehen vor Gott.

Sind nicht die Schulklokale so mangelhaft, unzureichend, dunkel und dumpf, daß sie die Gesundheit gefährden?

Vor wenigen Jahren sah es allerdings noch äußerst schlimm aus; aber seither ist nun wirklich viel gethan worden und die Brochüre des Gemeinderathes enthält für die nächste Zukunft so hübsche Versprechungen, die ohne Zweifel ganz ernst gemeint sind, daß auch dieses Bedenken uns nicht von der Benützung der Primarschulen abzuhalten braucht.

Wird der Unterricht nicht mit weniger Gründlichkeit und Geschicklichkeit erteilt, als in andern Schulen?

Für die ersten Schuljahre verhält es sich gerade umgekehrt; für den Elementarunterricht sind die Primarlehrer just die geeignetsten Leute. An umfassendem, gründlichem und glänzendem Wissen können sie sich natürlich mit den Lehrern an höhern Schulen von Ferne nicht messen, dagegen ist die elementare Unterrichtskunst ihre Force. Hierzu erhalten sie in den Lehrerbildungsanstalten die sorgfältigste und tüchtigste Anleitung.

Gemäß unserer günstigen Ansicht von den hiesigen Primarschulen erlauben wir uns folgende Vorschläge:

Es möchte sich eine Anzahl von Hausvätern vereinigen, entweder die nötigen Schritte zu thun, um ihre Kinder im nächsten Frühjahr oder dann doch im Jahr 1868 in die allg. Primarschulen eintreten zu lassen. Diese Schritte wären:

a. Eine Untersuchung zu veranstalten, ob wir unsere Kinder den allgemeinen Primarschulen anvertrauen dürfen, ohne moralische, intellektuelle oder physische Nachteile zu befürchten.

b. Wenn die Untersuchung nicht befriedigend ausfallen sollte, dann wären die geeigneten Maßregeln zu veranlassen, zur Beseitigung der entdeckten Uebelstände.

c. Wenn die Untersuchung befriedigend ausfallen sollte, dann wäre die Regierung um Aufhebung der Elementarklassen an den Staatsanstalten (Kantonschule und Einwohnernädchenschule) anzufragen.

Wir wiederholen, daß wir auf ein befriedigendes Ergebnis einer solchen Untersuchung hoffen, unter der Voraussetzung,

daß man in den Anforderungen moderat sei und bedenke: einerseits die Kürze der Zeit, während welcher sich die hiesigen Primarschulen einer bessern Pflege erfreuen, andererseits, daß in den Elementarklassen, welche wir bisher benutzten, auch nicht Alles ist, wie es zu wünschen wäre. Man denke nur an die fatale Einbuße der Schulzeit, welche die Schüler der untersten Elementarklasse der Kantonschule erleiden müssen durch bloß abtheilungsweisen Schulbesuch während eines ganzen Jahres.

Wenn der Gemeinderath und seine Anhänger nichts von einer Primarschule wissen wollen, die gut genug sei für alle Stände; wenn sie an ihren Sonderschulen hartnäckig festhalten, so handeln sie wenigstens konsequent mit ihrer Geschichte, ihren Traditionen, ihren Prinzipien und Anschauungen. Die Konsequenz liberaler und demokratischer Anschauungen und Prinzipien hingegen verlangt eine Volksschule, die gut genug sei für alles Volk, und keine Sonderschulen, bis zu dem Alter, wo die Berufswege sich scheiden. Groß wäre der Gewinn solcher konsequenten, liberalen Vorgehens für die Primarschule. Durch den Beitritt wohlhabender und gebildeter Familien würde die Last unverdienter Geringschätzung, verbunden mit vielfacher Hintanzetzung, von ihr genommen, und dann erst würde sie unverkümmert, kräftig und segensreich aufblühen. Dies wäre ohne Zweifel der schönste Erfolg unserer Reformbewegung.

Frankreich. Die „N. N. Z.“ vom 5. Januar berichtet: Die Schuljugend in sämtlichen Departements arbeitet bis zum 10. Januar für die Ausstellung. Zwei Prozent der Elementarschulen sowohl für Knaben als für Mädchen in jedem Departement werden am 10. Januar eine schriftliche Prüfung im Schreiben, Rechnen und in der Rechtschreibung bestehen. In den Mädchenschulen erstreckt sich die Prüfung auch auf Nadel-Arbeiten, in Nancy und Bux auch auf die industriellen Nadelarbeiten. Größere Volksschulen werden auch Zeichnungsproben zu liefern haben. Länge und Breite des zu den Prüfungsarbeiten zu verwendenden Papiers, Tag und Stunde der Prüfungen werden vom Unterrichtsminister gleichförmig für ganz Frankreich vorgeschrieben. Auch haben die Schulen reingeschriebene Aufgabenhefte — auszustellen. In jedem Departement bildet der Präfekt eine Kommission, deren Mitglieder von Fall zu Fall über die Regelmäßigkeit der Prüfungen und die Einlieferung der Arbeiten Protokolle aufzunehmen haben.

 **Wegen zufällig eingetretenen Hindernissen wird die Versammlung der emmenthalischen Sekundarlehrer-Konferenz auf Samstag den 9. Februar verlegt.**

(Für die vorige Nummer zu spät eingegangen.)

 **Nur Beachtung.** 

Wir machen neuerdings darauf aufmerksam, daß Bestellungen, Reklamationen und Inserate für die „N. B. Sch.-Zeitg.“ nicht an die Redaktion in Münchenbuchsee, sondern an die Expedition resp. **Hrn. Oberlehrer Winnig in Bern** zu adressiren sind, da sonst in dringenden Fällen leicht Verspätungen eintreten können.